



AUSGANGSBEDINGUNGEN UND RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN



AUSGANGSBEDINGUNGEN UND RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN

- 1 AUSGANGSBEDINGUNGEN
- 2 ANWENDUNGSSZENARIEN
 - ARBEITEN IM HOME-OFFICE
 - EINSATZ VON VIDEO-KONFERENZDIENSTEN
 - CORONA-TESTS AM ARBEITSPLATZ
 - DATENSCHUTZ & BETRIEBSRAT
- 3 FAZIT



1. AUSGANGSBEDINGUNGEN

- Fragen des betrieblichen Datenschutzes stellen sich seit Ausbruch der Corona-Pandemie mit zunehmender Dringlichkeit
 - Digitalisierungsdruck ohne Umsetzungsfrist
- Rückgriff auf verschiedene Online-Dienste hat Remote-Arbeit partiell überhaupt erst ermöglicht
 - Vielzahl relevanter Dienste kommt aus den USA Schrems-II.
 - standardisierte IKT-Angebote global agierender Unternehmen orientieren sich regelmäßig nicht (strikt) an der DSGVO
- Verhältnis von Datenschutz- und Arbeitsrecht im Einzelfall oft nicht eindeutig bestimmt
- Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers anerkannt
- Datenschutzrechtliche Grundsätze sind auch unter Pandemie-Bedingungen zu wahren
 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Rechtsgrundlage
 - Transparenz der Verarbeitung Information der Betroffenen
 - Datensparsamkeit Berechtigungs- und Löschkonzepte



2. ANWENDUNGSSZENARIEN

Arbeiten im Home-Office

- Erbringung der Arbeitsleistung außerhalb des Betriebes birgt grundsätzlich erhöhte Gefahren
 - der Kenntnisnahme betriebliche Vorgänge und personenbezogener Daten durch Dritte
 - für die IT-Infrastruktur des Arbeitsgebers
- Bring your own Device
 - in Bezug auf private Arbeitsmittel scheidet Herausgabeanspruch des Arbeitgebers aus
 - Arbeitgeber kann die Überlassung privater Arbeitsmittel an dritte Personen nicht verbieten
- Pflicht des Arbeitgebers zur Wahrung von Datenschutzvorgaben und Geschäftsgeheimnissen der Geschäftspartner – aus Gesetz und Vertrag
- rechtliche Herausforderungen
 - Home-Office-Vereinbarung
 - transparente und aktuelle Datenschutzinformationen
 - rechtliche Absicherung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen



2. ANWENDUNGSSZENARIEN

- Einsatz von Video-Konferenzdiensten
 - Anforderung an internationale Datentransfers komplex
 - relevante Dienstanbieter haben ihren Sitz oftmals in den USA
 - aufgrund von Marktmacht oftmals keine Verhandlungsbereitschaft der Dienstanbieter
 - Informationspflichten gegenüber Mitarbeitern: Wie wird man diesen gerecht, wenn Datenverarbeitung durch den Dienstanbieter selbst nicht transparent ist?
 - rechtliche Herausforderungen
 - Einordnung des Rechtsverhältnisses (Art. 26 vs. Art. 28 DSGVO) und Verhandlung vertraglicher Grundlagen mit den Dienstanbietern
 - transparente Information der Betroffenen
 - ggf. Einholung von Einwilligungserklärungen



2. ANWENDUNGSSZENARIEN

Corona-Tests am Arbeitsplatz

- Gesundheitsdaten als besondere Kategorie personenbezogener Daten besonders schutzwürdig
- Besondere Verarbeitungsanforderungen im Hinblick auf
 - Verarbeitungszweck
 - Informationspflichten
 - Einwilligungsbedingungen
 - Berechtigungs- und Löschkonzepte
- rechtliche Herausforderungen
 - transparente Betroffeneninformation
 - rechtssichere Implementierung technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit von Gesundheitsdaten, um missbräuchliche Verwendung zu verhindern und Fehlern in der Verarbeitung entgegenzuwirken



2. ANWENDUNGSSZENARIEN

Datenschutz & Betriebsrat

- Informations- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates müssen gewahrt werden
 - § 80 Abs. 1, Abs. 2 BetrVG Recht auf rechtzeitig und umfassend Information durch den Arbeitgeber soweit zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich
 - § 99 Abs. 1 BetrVG Versetzung ins "Home-Office"
 - Mitbestimmungsrechte nach
 - § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu geeignet sind, Verhalten oder Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen)
 - § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG (Gesundheitsschutz)
- rechtliche Herausforderungen
 - Entwicklung und Verhandlung von Betriebsvereinbarungen
 - transparente Information des Betriebsrates



3. FAZIT

- mit zunehmender Digitalisierung des Arbeitsverhältnisses wird dieses auch zunehmend "datenschutzlastiger"
- allgemeine Datenschutzgrundsätze erfahren im Beschäftigtendatenschutz aufgrund besonderer Ausgangslage partiell spezielle Ausprägungen, vgl. Einwilligungsvoraussetzungen
- Verhältnis von Datenschutz und Arbeitsrecht wird erst schrittweise durch Rechtsprechung und Aufsichtsbehörden konkretisiert und unterliegt stetigem Wandel
- Realisierung rechtlicher Anforderungen bisweilen praktisch schwer umsetzbar und verbunden mit "Risikoabwägung"





Dr. Laura Schulte Rechtsanwältin

T +49 521 96535 - 883

F +49 521 96535 - 113

E laura.schulte@brandi.net





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT